

**Achte Satzung zur Änderung der Einschreibordnung (Satzung)
der Technischen Hochschule Lübeck
Vom 27. Juni 2022**

NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 48

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 27.06.2022

Aufgrund des § 40 Absatz 5 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Technischen Hochschule Lübeck vom 8. Juni 2022 und 21. Juni 2022 und nach Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 27. Juni 2022 folgende Änderungssatzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Einschreibordnung**

Die Einschreibordnung (Satzung) der Technischen Hochschule Lübeck vom 22. Juli 2008 (NBl. HS MWV. Schl.-H. S. 166), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juli 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2017, S. 79), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Technischen Hochschule“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 werden die Worte „Studienqualifikation nach § 39 Abs. 1 bis 3 HSG“ durch das Wort „Hochschulzugangsberechtigung“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 3 wird jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Technische Hochschule“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Technischen Hochschule“ ersetzt.
5. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Einschreibung“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.
6. In § 4 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Worte „durch Verwaltungsvorschrift oder bei zulassungsbeschränkten Studiengängen“ gestrichen.
7. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der der Aufzählung in Nummern vorangehende Satz erhält folgende Fassung:
„Für die Einschreibung sind vorzulegen:“
 - b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Zulassungsbescheid“ die Worte „bei zulassungsbeschränkten Studiengängen“ gestrichen.
 - c) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Originale“ die Worte „oder beglaubigten Kopien“ eingefügt.

- d) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Krankenversicherung“ die Worte „(digitale Meldung einer gesetzlichen Krankenkasse)“ eingefügt.
 - e) In Nummer 8 wird nach dem Wort „wurde“ das Wort „(Unbedenklichkeitsbescheinigung)“ eingefügt.
 - f) Es wird eine neue Nummer 10 eingefügt:
„10. Bei Bewerbung zu einem Masterstudiengang ist der Nachweis über die Ausgabe der Bachelorarbeit vorzulegen. Zur Einschreibung müssen in der Regel bis Vorlesungsbeginn, aber frühestens zu Semesterbeginn, alle Prüfungsleistungen erbracht und die Bachelorarbeit abgegeben sein. Das Bachelorkolloquium kann noch offen sein.“
 - g) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11, in der nach dem Wort „Studiengängen“ das Wort „ist“ eingefügt und am Ende das Wort „vorzulegen“ angefügt wird.
 - h) Es wird folgende Nummer 12 angefügt:
„12. Beim Bachelorstudiengang Architektur ist in der Regel der Nachweis einer bestandenen Eignungsprüfung vorzulegen.“
8. Der bisherige § 4 Absatz 3 wird gestrichen.
9. Der bisherige § 4 Absatz 4 wird § 4 Absatz 3.
10. In § 4 Absatz 3 Satz 2 wird nach den Worten „E-Mail-Adresse der“ das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Technischen Hochschule“ ersetzt.
11. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Einschreibungsanträge“ durch das Wort „Zulassungsanträge“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „gelten die“ die Worte „von der Technischen Hochschule Lübeck festgelegten“ eingefügt sowie nach dem Wort „Bewerbungsfristen“ die Worte „nach § 23 HZVO“ gestrichen.
 - c) In Absatz 1 Satz 3 werden das Wort „Einschreibungsantrag“ durch das Wort „Zulassungsantrag“ sowie das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Technischen Hochschule“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Technischen Hochschule“ ersetzt.
 - e) In Absatz 3 werden die Worte „neben dem Einschreibungsantrag beizufügen“ durch die Worte „mit den Einschreibungsunterlagen einzureichen“ ersetzt.
 - f) Absatz 4 wird gestrichen.
12. In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird folgende Nummer 7 angefügt:
„7. Unternehmensgründung.“

13. In § 7 Absatz 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Gleiches gilt für Studierende gemäß § 3 Absatz 5 Satz 4 Nummer 1 HSG, sofern die Beurlaubung auf ihrer Behinderung bzw. einer psychischen oder chronischen Erkrankung beruht.“

14. § 11 Absatz 2 wird gestrichen und infolgedessen auch die in Klammern gesetzte „1“ vor dem bisherigen § 11 Absatz 1.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 27. Juni 2022

*Dr. Muriel Kim Helbig
Präsidentin der Technischen Hochschule Lübeck*